



Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle
VI/57/574

Vorlagen-Nummer

0671/2015

Freigabedatum

18.03.2015

Dringlichkeitsentscheidung und Genehmigung

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Entscheidung durch den Bezirksbürgermeister und ein Mitglied der Bezirksvertretung gemäß § 36 Absatz 5, Satz 2 GO NRW und Genehmigung durch die Bezirksvertretung.

Betreff

Ordnungsbehördliche Verordnung Naturdenkmal Mittelterrassenkante in Köln-Müngersdorf hier: Satzungsbeschluss

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	30.04.2015

Begründung für die Dringlichkeit:

Grundsätzlich gilt mit der öffentlichen Bekanntgabe der Auslegung des Entwurfs der Verordnung zur Unterschutzstellung der Mittelterrassenkante gemäß § 42 e Abs. 3 LG NRW eine dreijährige Veränderungssperre. Die Bekanntgabe erfolgte am 05.03.2014 im Amtsblatt der Stadt Köln. Nach weiteren rechtlichen Prüfungen und externen Hinweisen besteht allerdings nunmehr die Auffassung, dass keine eindeutige Aussage dazu getroffen werden kann, ob die Fristen von einstweiliger Sicherstellung und Veränderungssperre nacheinander laufen können oder ob die Maximalfrist für beide Instrumente zusammen nur 4 Jahre beträgt. Zwar spricht einiges dafür, dass die Veränderungssperre unabhängig von der Sicherstellung für drei Jahre nach der Auslegung gilt, aber es ist nicht ausschließbar, dass ein Gericht zu einer anderen Auffassung kommen könnte. In der Literatur und in der Rechtsprechung finden sich hierzu keine eindeutigen Aussagen.

Sollte die Veränderungssperre nicht im Anschluss an die Sicherstellung, die am 11.05.2015 endet, in Kraft treten, bestände ab dem 12.05.2015 kein rechtsgültiges landschaftsrechtliches Steuerungsinstrument, um die Realisierung von Bauvorhaben und damit erheblicher und nachteiliger Veränderungen an der Mittelterrassenkante ausschließen zu können. Damit die ordnungsbehördliche Verordnung zum 12.05.2015 in Kraft treten kann, muss die Ratssitzung am 24.03.2015 erreicht werden.

Aufgrund der im Rahmen der Abwägung notwendigen Klärungen weiterer juristischer Fragestellungen konnte die Vorlage nicht so frühzeitig fertiggestellt werden, dass eine Vorberatung dieser Vorlage in den Fachausschüssen und dem Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde möglich ist. Da vor dieser Ratssitzung keine ordentliche Sitzung der Bezirksvertretung mehr stattfinden wird, ist die Dringlichkeitsentscheidung erforderlich.

Beschluss:

Die Bezirksvertretung 3 (Lindenthal) empfiehlt dem Rat der Stadt Köln folgenden Beschluss

Der Rat beschließt:

1. über die zum Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung und zum Schutz des Naturdenkmals „Mittelterrassenkante in Müngersdorf“ abgegebenen Stellungnahmen gemäß Anlage 2;
2. gemäß der §§ 42a Abs. 2 und 42 d des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW – LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW S. 568) in Verbindung mit den §§ 22 Abs. 1 und

28 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit den §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW - OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528) – jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnung geltenden Fassung – für den Stadtteil Müngersdorf im Stadtgebiet der Stadt Köln den Erlass der als Anlage 1 beigefügten Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung und zum Schutz des Naturdenkmals „Mittelterrassenkante in Müngersdorf“.

Datum	Abstimmungsergebnis	Unterschrift	Unterschrift
13.03.2015		H. Störmer-Freitag	F. Schöb